

## Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Tuniberggruppe“

vom 20. Dezember 1988 in der Fassung der Satzungen vom 6. Januar 1989, vom 22. Juni 1993, vom 17. Oktober 1999, vom 22. Februar 2000 und vom 05. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL S.409) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Tuniberggruppe in der Sitzung am 5. Dezember 2022 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder die folgende Fassung der Verbandsversammlung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Breisach am Rhein für die Ortsteile Oberrimsingen und Niederrimsingen, die Stadt Freiburg im Breisgau für die Ortsteile Munzingen, Opfingen, Tien- gen und Waltershofen sowie die Gemeinde Schallstadt für den Ortsteil Mengen bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

#### § 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe“
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau, Ortsteil Munzingen.

#### § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 genannten Ortsteile der Verbandsmitglieder.

#### § 4 Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben.
- (2) Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder ist zugelassen, soweit der Zweckzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

#### § 5 Verbandsanlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, baut, betreibt und unterhält der Zweckverband gemeinsame Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen (Verbandsanlagen).
- (2) Verbandsanlagen sind:
  1. Die Pumphäuser mit sämtlichen maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die Tiefbrunnen in den Wasserschutzgebieten,
  2. sämtliche Hochbehälter im Verbandsgebiet,
  3. die Zuleitung von den Tiefbrunnen einschließlich aller Wassermesseinrichtungen zu den Hochbehältern oder Ortsnetzen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Anlagen sind aus dem Übersichtsplan des Ingenieurbüros Bott vom 20. Dezember 1988 ersichtlich.
- (4) Alle übrigen Wasserversorgungseinrichtungen im Verbandsgebiet sind keine Verbandsanlagen, sondern werden von den Verbandsmitgliedern selbst bzw. für die Stadt Freiburg im Breisgau von der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG erstellt und unterhalten.
- (5) Die Zuleitung vom Hochbehälter Grümling auf der Gemarkung Breisach am Rhein Niederrimsingen zu den Siedlerstellen auf der Gemarkung Freiburg Opfingen wird von der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG für die Stadt Freiburg im Breisgau unterhalten.

### II. Verbandsverfassung und Verwaltung

#### § 6 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

#### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund besonderer Zuweisung durch die Verbandsversammlung zuständig ist. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

#### § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau, den Bürgermeistern der Stadt Breisach am Rhein und der Gemeinde Schallstadt sowie vier weiteren Vertretern der Stadt Freiburg im Breisgau, zwei weiteren Vertretern der Stadt Breisach am Rhein und einem weiteren Vertreter der Gemeinde Schallstadt.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 9 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Jährlich müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (5) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung der Verbandsversammlung. Er übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordert.
- (7) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (8) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Nieder-

schrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer und mindestens einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

#### § 10 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht Vertreter desselben Verbandsmitglieds sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

### III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

#### § 11 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für gemeindliche Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

#### § 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die ungedeckten Ausgaben des Vermögensplans werden entsprechende der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet umgelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Fortschreibung vom 30. Juni des dem Baubeginn bzw. der Anschaffung vorangegangenen Jahres. Der Verband ist berechtigt zur Finanzierung der ungedeckten Ausgaben des Verbandes Umlagen zu erheben oder Kredite aufzunehmen.
- (3) Die ungedeckten Ausgaben des Erfolgsplanes werden entsprechend dem jährlichen Wasserbezug umgelegt.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband Abschlagszahlungen auf die nach Abs.2 und 3 zu erbringenden Umlagen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind in vier Raten jeweils bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres zu entrichten.

#### § 13 Örtliche Prüfung des Zweckverbandes

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. dem 3. Teil der Gemeindeordnung.

### IV. Sonstiges

#### § 14 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten bedient
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

#### § 15 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Rechnungsführer sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch die Satzung geregelt.

#### § 16 Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Badischen Zeitung.

#### § 17 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder können nur durch eine Änderung der Verbandssatzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Ein Verbandsmitglied darf nicht gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Die Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes muss schriftlich erfolgen.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied muss die Umlagen nach §12 Abs.1 und 2. bis zu seinem Ausscheiden leisten. Es muss ferner, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, die Umlagen anteilig leisten, die auf Beschlüssen beruhen, die vor dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds von der Verbandsversammlung gefasst worden sind.

#### § 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl im Verbandsgebiet über, § 12 Abs.2 Satz 2 gilt sinngemäß
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.
- (4) Hauptamtliche Bedienstete des Zweckverbandes werden bei seiner Auflösung von der Stadt Freiburg i.Br. übernommen.

#### § 19 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 8 Abs. 1. und 2 festgelegten Stimmzahl der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

#### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20. Dezember 1988 in der Fassung der Änderungen vom 6.Januar 1989, vom 22.Juni 1993, vom 17.Oktober 1999 und vom 22. Februar 2000 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 5. Dezember 2022  
Christian Schildecker, Verbandsvorsitzender

**Hinweise:** Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.